

Sozialgericht Magdeburg

S 10 AS 2443/09

Aktenzeichen



Verkündung wird durch
Zustellung ersetzt.

Im Namen des Volkes

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Klägerin –

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat ohne mündliche Verhandlung vom
20. April 2012 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] für
Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 14. Mai 2009 in der Fassung
des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2009 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat der Klägerin die Auslagen des Verfahrens zu er-
statten.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Prozessbeteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Kürzung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II).

Die Beklagte verkürzte der Klägerin mit Bescheid vom 14. Mai 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2009 die bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 1. Juni 2009 bis 31. August 2009 in Höhe von 30% der Regelleistung (316,00 €).

Grundlage bildete der Vorhalt, die Klägerin habe sich anlässlich eines Vermittlungsgespräches am 20. Februar 2009 geweigert, eine zumutbare Stelle als Bürohilfe beim Mieterverein W [REDACTED] aufzunehmen.

Mit Widerspruch vom 22. Mai 2009 und Klage vom 18. August 2009 wendet die Klägerin ein, dass ihr am 20. Februar 2009 kein konkretes Arbeitsangebot unterbreitet worden sei. Auch habe sie die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit nicht verweigert.

Sie habe lediglich ihren Unwillen darüber zum Ausdruck gebracht, dass ihr Arbeitseinkommen zu einer Leistungsverkürzung ihrer Mitbewohnerin führen würde, da die Beklagte hier von einer Bedarfsgemeinschaft ausgehe. Gegen das Bestehen dieser Bedarfsgemeinschaft werde von der Mitbewohnerin ein Klageverfahren geführt.

Schließlich sei die Klägerin anlässlich des Gespräches vom 20. Februar 2009 auch nicht über die Rechtsfolgen der Ablehnung eines Arbeitsangebotes belehrt worden.

Im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz, Az: S 10 AS 1403/09 ER, erfolgte am 25. Juni 2009 die Anhörung von Frau [REDACTED] Rechtsberaterin des Mietervereins W [REDACTED] [REDACTED] als Zeugin.

Als Vertreterin des Betriebes nahm die Zeugin am 20. Februar 2009 in den Räumen der Beklagten an vier Bewerbungsgesprächen teil.

„Normalerweise“ wären diese Gespräche so abgelaufen, dass die Vertreterin der Beklagten die persönliche Vorstellung übernommen habe, während die Zeugin und ein Mitglied des Vorstandes des Mietervereins im Anschluss die Bewerber über das Arbeitsangebot informiert hätten.

Im Fall der Klägerin sei ein solches Gespräch gar nicht zustande gekommen.

Vielmehr habe zwischen der Klägerin und der Beklagtenvertreterin ein Streitgespräch stattgefunden, in dessen Ergebnis die Klägerin zum Ausdruck gebracht habe, „sie arbeite nicht für andere“.

Dieser Formulierung und dem Auftreten der Klägerin habe die Zeugin entnommen, dass die Klägerin nicht gewillt war, die vom Mieterverein W [REDACTED] angebotene Arbeit anzunehmen.

Wobei über das konkrete Arbeitsangebot gar nicht gesprochen worden sei. An konkrete Hinweise der Beklagtenvertreterin an die Klägerin im Rahmen des Streitgespräches konnte sich die Zeugin nicht mehr erinnern.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. Mai 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2009 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten (Az: [REDACTED]) haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht und somit zulässig.

Sachlich ist die Klage ebenfalls begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c SGB II).

Nach Aktenlage wurde das Streitgespräch vom 20. Februar 2009 mit einer Vertreterin der Beklagten durch die Klägerin wesentlich initiiert. In ihrem Schreiben vom 10. Mai 2009 heißt es hierzu: „Da das Amt mir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, habe ich

Frau [REDACTED] (Beklagtenvertreterin) gesagt, dass ich die Arbeit annehme, wenn mir und meiner Mitbewohnerin finanziell keine Nachteile entstehen.“

In der Folge ist der Klägerin vorzuhalten, dass sie zumindest die Anbahnung eines ihr angekündigten Arbeitsverhältnisses verhindert hat.

Dies zumindest sollte der Klägerin ausweislich der o.g. Aussage auch bewusst gewesen sein. Auf die genaue Kenntnis des konkreten Arbeitsangebotes kommt es dabei nicht an.

Von Bedeutung für die streitbefangene Sanktion ist allerdings die genaue Kenntnis der Klägerin von den möglichen Rechtsfolgen ihres pflichtwidrigen Verhaltens.

Wobei die vom Gesetz geforderte Belehrung (o.g.) auf den konkreten Fall bezogen zu erfolgen hat. Ein allgemeines „Kennen der Rechtsfolgen“ findet sich erst mit Wirkung vom 1. April 2011 in § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II geregelt.

Mithin kommt es im vorliegenden Verfahren nicht darauf an, dass die Klägerin zuletzt mit Eingliederungsvereinbarung vom 30. Oktober 2008 über die Rechtsfolgen nach § 31 SGB II belehrt wurde.

Von Bedeutung ist vielmehr, dass die von der Beklagten behauptete mündliche Belehrung anlässlich des Gespräches vom 20. Februar 2009 weder durch die Klägerin, noch die Zeugin [REDACTED] bestätigt wird.

Mangels hinreichenden Nachweises einer konkreten Belehrung über die Rechtsfolgen des pflichtwidrigen Verhaltens der Klägerin anlässlich des Vermittlungsgespräches vom 20. Februar 2009 kann die von der Beklagten verhängte Sanktion nicht durchgreifen.

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung war nicht zuzulassen.

Insbesondere sind keine Zulassungsgründe nach § 144 Abs. 2 SGG ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses **Urteil** kann nicht mit **Berufung** angefochten werden, weil er gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die **Nichtzulassung der Beschwerde** kann mit der **Beschwerde** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.


Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Magdeburg, 27. April 2012


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

